

Gz.: 23.2-3623.2-13



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Sanierung und Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor
(Planfeststellungsabschnitte 13 und 39)**



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Bearbeitet von Juri Bottin	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2252 / -402252	Zimmer 2308	E-Mail juri.bottin@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen VB-SP	Ihre Nachricht vom 30.06.2014	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-13	München, 30.12.2015

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für die Sanierung und den Umbau des
U-Bahnhofs Sendlinger Tor (Planfeststellungsabschnitte 13 [U3/U6] und
39 [U1/U2])**

Anlage:

1 Ausfertigung der Planunterlagen (3 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I.

1. Der Plan der Stadtwerke München GmbH für den Umbau und die Sanierung des bestehenden U-Bahnhofs Sendlinger Tor wird festgestellt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner / Anlage-Nr.	Bezeichnung der Anlage (N = nachrichtlich)	Maßstab
1 / 1	Erläuterungsbericht	
1 / 2	Lage im Netz	1:10.000
1 / 3a	Übersichtslageplan	1:300
1 / 4	Bauwerkspläne	
1 / 4.1	- Planfeststellungsabschnitt 13	
1 / 4.1.1a	Tektur zum Lageplan	1:1.000
1 / 4.1.2	Tektur zum Querschnitt 3	1:100
1 / 4.1.3	Tektur zum Querschnitt 4	1:100
1 / 4.2	- Planfeststellungsabschnitt 39	
1 / 4.2.1a	Tektur zum Lageplan 1	1:1.000
1 / 4.2.2	Tektur zum Längsschnitt 1 Gleis 1	1:1.000/100
1 / 4.2.3	Tektur zum Längsschnitt 1 Gleis 2	1:1.000/100
1 / 4.2.4a	Tektur zu „Geologische Aufschlüsse 1“	1:1.000/100
1 / 4.2.5a	Grundriss, Ebene SPG / Umbau/Neubau Bauwerk	1:200
1 / 4.2.6a	Grundriss, Ebene SE / Umbau/Neubau Bauwerk	1:200
1 / 4.2.7a	Grundriss, Ebene SU / Umbau/Neubau Bauwerk	1:200
1 / 4.2.8	Schnitte / Umbau/Neubau Bauwerk	1:200
1 / 4.3a	Oberflächenplan, Maßnahmenübersichtsplan	1:200
1 / 4.4	Baumplan	1:250
2 / 4.5	Spartenpläne	
2 / 4.5.1	- Spartenübersichtsplan Bestand	1:250
2 / 4.5.2	- Spartenmaßnahmeplan Bauzustand	1:250
2 / 4.5.3	- Spartenmaßnahmeplan Endzustand	1:250
2 / 4.6	Einhausung der Treppenanlage auf der Ebene SE	
2 / 4.6.1	- Plananlage zur Einhausung	1:100
2 / 4.6.2	- Unterlage zur Leistungsfähigkeit im Regelbetrieb	
2 / 5	Bauwerksverzeichnis	
2 / 6	Bauzeitliche Maßnahmen (N)	
2 / 6.1-	Bauzeitliche Verkehrsführung (N), Verkehrsphasen	
2 / 6.7	1 – 3e	1:250
2 / 6.8	Zentrale Containeranlage	1:400
2 / 7	Grunderwerbsverzeichnis	
2 / 8	Umwelt- und Landschaftsplanung	
2 / 8.1	- Umweltfachliche Analyse (inkl. saP) mit Erläuterungsbericht und Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern (Anlagen 8.1.1 – 8.1.7)	1:1.500
2 / 8.2	- Landschaftspflegerische Begleitplan mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmeplan (Anlagen 8.2.1 – 8.2.3)	1:500

Ordner / Anlage-Nr.	Bezeichnung der Anlage (N = nachrichtlich)
2 / 9	Schalltechnische Untersuchung
2 / 10	Erschütterungstechnische Untersuchung
3 / 11	Elektromagnetische Verträglichkeit
3 / 11.1	- Erläuterungsbericht / Straßenbahn-Gleichrichterwerk SEN
3 / 11.2	- Erläuterungsbericht / U-Bahn-Gleichrichterwerk UGW SE
3 / 11.3	- Erläuterungsbericht / U-Bahn-Gleichrichterwerk UGW SU
3 / 11.4	- Zuleitung Straßenbahn-Schalhäuser
3 / 12	Brandschutzgutachten
3 / 12.1	- Erläuterungsbericht / Brandschutzkonzept
3 / 12.2	- Räumungs- und Verrauchungsberechnungen
3 / 12.3	- Ergänzung zu den vorgenannten Unterlagen
3 / 13	Baugrund, Hydrologie und Wasserwirtschaft
3 / 13.1	- Baugrundgutachten, Erläuterungsbericht
3 / 13.2	- Wasserrechtliche Genehmigung, Erläuterungsbericht
3 / 14	Baumgutachten
3 / 14.1	- Baumgutachten Schritt 1, Erläuterungsbericht
3 / 14.2	- Baumgutachten Schritt 2, Erläuterungsbericht
3 / 15	Abstimmung zu den Tekturunterlagen
3 / 15.1	- Abstimmung mit der Branddirektion zur Feuerwehrezufahrt
3 / 16	Ergänzende Unterlagen
3 / 16.1	- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
3 / 16.2	- Ergänzendes Erschütterungsgutachten / MSE-Kanal Wallstraße
3 / 16.3	- Ergänzungen zum Gutachten zu den Wasserrechten

2. Der Stadtwerke München GmbH wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:
- Grundwasserentnahme während der Bauzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
 - Versickern/Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
 - Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

3. Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Vorübergehende Sperrungen sind auf den baubetrieblich notwendigen Umfang zu beschränken und den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen.
- 3.1.2 In Anspruch genommene Grundstücksflächen Dritter sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer wieder herzustellen.
- 3.1.3 Bei der Erstellung der Ausführungsplanung und beim Bau sind die gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik betreffend das barrierefreie Bauen zu beachten, wie beispielsweise DIN 32984 zum Blindenleitsystem und zu Treppenmarkierungen sowie DIN 32975 zu Kontrasten und zur Beleuchtung.
- 3.1.4 Die bauzeitliche Verkehrsführung auf öffentlichen Straßen hat die Vorhabensträgerin rechtzeitig vor dem Beginn der einzelnen Bauphasen mit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, abzustimmen.
- 3.1.5 Beim Aufstellen von Kränen, Geräten, Baufahrzeugen bzw. beim Aufbringen von sonstigen Einzel- bzw. Flächenlasten sind, sofern darunter oder im Lastausbreitungsbereich vorhandene U-Bahn-Bauwerke liegen, deren maximal zulässige Flächenpressungen zu berücksichtigen. Die genauen Werte sind beim Baureferat der Landeshauptstadt München abzufragen.

3.2 Wasserrecht

3.2.1. Allgemeines:

Das Bauvorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den das Wasserrecht betreffenden, vom Zentrum Geotechnik der TUM, Prof. Dr.-Ing. Norbert Vogt, Baumbachstraße 7, 81245 München, erstellten Antragsunterlagen, versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München und dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Oberbayern auszuführen.

Für im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromatreduzierter Zement verwendet werden.

Die Bauwerke sind bis zum höchsten Grundwasserstand wasserdicht und auftriebsicher auszuführen.

Als höchster Grundwasserstand ist mindestens das HW 1940 mit
 Querschlag Sonnenstraße 514,8
 Querschlag Blumenstraße 514,5
 Aufgang Müllerstraße 515,1
 Aufgang Sendlinger Straße 514,4
 m ü. NN, jeweils zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,30 m anzusetzen.

Hinweis: Es sind in München lokal höhere Grundwasserstände als die von 1940 gemessen worden.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

Grundwassermessstellen bzw. Entnahmebrunnen, die stauende Bodenschichten durchstoßen, sind so auszubauen, dass alle Trennschichten zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken dauerhaft erhalten bleiben. Werden sie wieder aufgelassen, sind sie, wie auch Bohrungen, so zu verfüllen, dass die Funktion aller Trennschichten erhalten bleibt. Die ordnungsgemäße Herstellung bzw. Verfüllung ist durch fachkundiges Personal zu überwachen und zu bescheinigen.

Durch die Bohrungen dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Das Bohrgerät muss entsprechend beschaffen und sauber sein.

3.2.2 Entnahme und Versickerung / Einleitung von Grundwasser:

Die Grundwasserentnahme und -einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die erteilte Erlaubnis gilt für das Zutagefördern und Wiedereinleiten des anstehenden Grundwassers und des anfallenden Niederschlagswassers. Das sind nach Angaben des Antragstellers bei mittleren Grundwasserständen maximal 10 l/s und etwa 706.500 m³ insgesamt.

Alles entnommene Grundwasser ist zu versickern. Eine Einleitung in das Oberflächengewässer Westlicher Stadtgrabenbach ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die Versickerung in zumutbarer Nähe keine geeigneten Flächen gefunden werden. Gefördertes Grundwasser aus den Kanalverlegungsmaßnahmen kann ausnahmsweise auch in den städtischen Kanal geleitet werden.

Beginn und Beendigung der Baumaßnahme und voraussichtlicher Beginn der Wasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München spätestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Beendigung anzuzeigen.

Die Fördermenge ist durch eine Wasseruhr zu bestimmen.

Von dem bei der Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind die gemessenen Fördermengen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsicht vorzuhalten. Auf den Anzeigen über den „Beginn der Wasserhaltung“ ist der Zählerstand zu Beginn der Wasserhaltung einzutragen. Auf den Anzeigen über die „Beendigung der Wasserhaltung“ ist der Zählerstand bei Beendigung der Wasserhaltung einzutragen.

Durch verunreinigte Bodenzonen darf nicht versickert werden.

Das der Versickerungsanlage oder dem Westlichen Stadtgrabenbach zugeführte Wasser darf nicht verunreinigt werden. Absetzbare Stoffe sind mit Hilfe von Absetzanlagen zu entfernen. Das Einleiten von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder des Westlichen Stadtgrabenbachs herbeizuführen, ist nicht gestattet.

Nach Beendigung eines jeden Teilabschnittes der Baumaßnahme sind die Drainleitungen der Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht zu verschließen.

Nach dem Einstellen der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und die Versickerungsanlagen zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

Wird in den Westlichen Stadtgrabenbach eingeleitet, ist die Erlaubnis des Gewässereigentümers, der Landeshauptstadt München, Baureferat J31/J32 einzuholen.

Die Einleitung des Grund- und Niederschlagswassers darf nur so erfolgen, dass Schäden am Gewässer vermieden werden.

Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.

Sollten sich (z. B. bei Hochwasser) Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen in den angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung zeitweise ganz einzustellen.

Vor Beginn der Einleitung ist die Landeshauptstadt München, Baureferat, Sachgebiet J31/J32, als Unterhaltungsverpflichteter schriftlich über den Beginn der Bauwasserhaltung zu informieren. Dem Schreiben ist ein Lageplan (M = 1:1000) beizulegen, aus dem die genaue Lage des Bauvorhabens und der Einleitungsstelle hervorgeht.

3.2.3 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser:

Alle Stahlspundwände, Stahlprofile, Verbauträger und Bohlen der Baugrubenumschließung sind, sofern dies technisch möglich ist, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.

Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem Kies zu verfüllen.

3.2.4 Injektionen:

Die Injektionen sind auf das technisch erforderliche Maß zu beschränken.

Sofern nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. DIN) nichts anderes vorgeschrieben ist, sind nur Injektionen mit chromatreduzierten Bindemitteln zulässig.

3.2.5 Im näheren Umgriff der Maßnahme befinden sich folgende Grundwassermessstellen, die zur Ablesung verwendet werden: NS 693, NS 695, U8 149, U8 160, U8 179, U8 181, U8 504, U8 515, U8 516. Diese sind zu erhalten und zu schützen. Bei Beschädigung oder Zerstörung sind sie zu ersetzen.

3.2.6 Die Trinkwasserleitung 150GGG Sm (Bauwerksverzeichnis Nr. SP 19) ist um das Schachtbauwerk des geplanten Abwasserkanals herumzuführen.

3.2.7 Sonstiges:

Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen (z. B. Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen / Injektionen) ist ein ergänzendes, wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das RGU unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu bleiben vorbehalten.

Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind dem RGU anzuzeigen.

3.3 Brandschutz und Rettungswesen

3.3.1 Während der Bauphase sind geeignete Brandschutzmaßnahmen vorzusehen und mit der Branddirektion der Landeshauptstadt München abzustimmen. Dies betrifft insbesondere Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge. Es sind in Absprache mit der Branddirektion baubegleitende Einsatzpläne zu erstellen und der Branddirektion in ausreichender Anzahl und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3.3.2 Im Zuge der Baumaßnahme sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch die Stadtwerke München GmbH eine vollständige Umstellung auf Digitalfunk im Bauwerk zeitgleich mit der Umstellung des Einsatzstellenfunks der Feuerwehr erfolgt. Das Nähere zur BOS-Funkausstattung ist mit dem Sachgebiet III25 der Branddirektion München zu vereinbaren.

3.3.3 Die Einhausung der Fahrtreppenanlage auf der westlichen Bahnsteigebene der U3/U6 ist als brandschutztechnische Abtrennung in feuerbeständiger Qualität (F90-A) und die Türen innerhalb der zuvor genannten Abtrennung sind als feuerhemmende Rauchschtüren (T30-RS) auszuführen. Die genaue Ausgestaltung der Einhausung wird im Genehmigungsverfahren nach § 60 BOSTrab geprüft und freigegeben.

3.3.4 Für den Bahnhof Sendlinger Tor und die anschließenden U-Bahn-Tunnel sind Brandschutzkonzepte zu erstellen. Mit dem Antrag nach § 60 BOSTrab müssen die vollständigen Planungsunterlagen (Ausführungsplanung, Leistungsphase 05) gemäß Abstimmungen mit der Branddirektion und der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt werden.

Hierbei sind:

- die ingenieurtechnischen Untersuchungen zum Ersatzbrandszenario
- die ingenieurtechnischen Untersuchungen zu Entfluchtungszeiten
- die ingenieurtechnischen Untersuchungen zu Brandsimulation, Raucheintrag und Entrauchung
- die ingenieurtechnisch ermittelten Selbst- und Fremdrettungszeiten an den Treppenaufgängen und den Ausgängen (ins Freie) zu berücksichtigen.

3.4 Schutz bestehender Bauwerke und Leitungen

3.4.1 Beim Aufstellen von Kränen, Geräten, Baufahrzeugen bzw. Aufbringen von sonstigen Einzel- bzw. Flächenlasten sind, sofern darunter oder im Lastausbreitungsbereich vorhandene U-Bahn-Bauwerke liegen, deren maximal zulässige Flächenpressungen zu berücksichtigen. Die genauen Werte können beim Baureferat der Landeshauptstadt München abgefragt werden.

3.4.1 Die Verkehrssicherheit der vorhandenen U-Bahn-Anlagen darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Entfluchtungsmöglichkeiten im Bereich der vorhandenen Notausstiege dürfen nicht durch Hindernisse, Absperrungen o.ä. eingeschränkt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass keine losen Teile wie Baustoffe oder Abfälle aus dem Baubetrieb in den Bereich der Zugänge bzw. Fluchtwege gelangen können. Die Vorhabensträgerin hat das Freisein der Fluchtwege jederzeit sicherzustellen.

3.5 Immissionsschutz

3.5.1 Die ausgearbeiteten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Schalltechnische Untersuchungen, S.34 ff., Punkte 6.2 und 6.3 und Anlage 16.2) sowie die vorgeschlagenen baubegleitenden Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungsimmissionen (Untersuchung der baubedingten Erschütterungsimmissionen, S. 10 Punkte a-e und Anlage 16.2) sind umzusetzen. Insbesondere dürfen Bauarbeiten nur an Werktagen, montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr stattfinden.

3.5.2 Die Vorhabensträgerin hat die Betroffenen rechtzeitig vor den besonders erschütterungs- und lärmintensiven Bauarbeiten über Zeit, Zeitdauer und Arbeitsfortschritt zu informieren. Darüber hinaus ist ein ständig auf der Baustelle präsenter und telefonisch erreichbarer Beauftragter der Vorhabensträgerin den Betroffenen als Ansprechpartner bekanntzugeben. Diese Person muss gegenüber den Bauausführenden weisungsbefugt sein, damit u. U. unnötig Lärm oder Erschütterungen erzeugende Tätigkeiten unterbunden werden können.

3.5.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden notwendigen Untersuchungen, wie die Beweissicherung am Schulgebäude Sendlinger-Tor-Platz/An der Hauptfeuerwache 15 vor Beginn der Maßnahme und massnahmebegleitende Kontrollen sowie die Behebung von Schäden, für die die Baumaßnahme ursächlich ist, sind durch die Antragstellerin durchzuführen.

3.6 Naturschutz

3.6.1 Während der Arbeiten im Kronen- und Wurzelbereich der Bäume ist eine ökologische Baubegleitung durch eine einschlägige Fachfirma sicher zu stellen. Sie hat unter anderem auch zu bestätigen, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten korrekt und gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 ausgeführt sind und während der Bauzeit aufrechterhalten werden. Diese Bestätigung ist der Landeshauptstadt München, Baureferat – Gartenbau, vor Beginn der Maßnahmen in Kopie zu übergeben.

Im Übrigen sind alle im Baumgutachten des Sachverständigenbüros Dr. Georges Lesnino (Anlage 14.2) getroffenen Aussagen und Empfehlungen unter Kapitel 4.1.2 für die Ausführung der Baumaßnahmen umzusetzen.

3.6.2 Bäume, die wie in den Planunterlagen dargestellt aufgrund der Baumaßnahme gefällt werden müssen, und Bäume, die durch die Baumaßnahme trotz der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen derart beschädigt werden, dass ein Erhalt nicht möglich ist, sind durch die Antragstellerin an gleicher Stelle oder nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt München an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen.

3.6.3 Die in Nr. 3 der Anlage 16.1 beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

3.7 Altlasten

3.7.1. Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus schriftlich über den genauen Beginn eventueller Abbruch- oder Aushubarbeiten zu informieren (Fax-Nr.: 233-47786 oder eMail altlasten.rgu@muenchen.de). Aus der Bauleitung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

3.7.2. Bei der Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten sind zur Sicherstellung einer getrennten Erfassung und schadlosen Entsorgung schadstoffbelasteter oder gefährlicher Materialien die Vorgaben der Arbeitshilfe "Kontrollierter Rückbau: Kontaminierte Bausubstanz - Erkundung, Bewertung, Entsorgung" (LfU 2003) zu beachten.

3.7.3. Wird im Zuge der Baumaßnahmen kontaminierte Gebäudesubstanz (z.B. polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Fugen- und Trennschichten) angetroffen, so ist diese zu separieren und zur Festlegung eines geeigneten Entsorgungsweges von einer fachkundigen Firma schadstofftechnisch zu untersuchen.

3.7.4. Vor Beginn des Gebäuderückbaus sind die möglicherweise an verschiedenen Stellen befindlichen asbesthaltigen Materialien und Erzeugnisse sowie Künstliche Mineralfaser (KMF)-Isolierungen unter Beachtung der derzeit gültigen einschlägigen Arbeitssicherheits-Bestimmungen (TRGS 519 bzw. TRGS 521 und die Unfallverhütungsvorschriften VBG 113 und 119) zu entfernen.

Die Materialien sind auf der Deponie Entsorgungspark Freimann zu entsorgen. Die Anlieferung hat entsprechend den Vorgaben des AWM in Big-Bags, die KMF-Abfälle alternativ in reißfesten Kunststoffsäcken, staubdicht verpackt zu erfolgen. Über die weiteren

Anliefermodalitäten informiert der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München, Tel. 233-31113.

3.7.5 Anfallender Erdaushub aus dem Auffüllbereich ist zu separieren und von einem fachkundigen Ingenieurbüro bzw. Labor repräsentativ auf seine Schadstoffgehalte zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sowie der angestrebte Entsorgungsweg sind dem Referat für Gesundheit und Umwelt mitzuteilen.

3.7.6 Wird im Zuge von Aushubarbeiten organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen, so sind die Aushubarbeiten in diesen Bereichen unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt ist zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer 233-47788 oder Fax-Nr. 233-47786).

3.7.7 Evtl. auszuhebender Gleisschotter ist entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2007 zu untersuchen und zu entsorgen.

3.8 Abfallrecht

- 3.8.1 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.8.2 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.
- 3.8.3. Mit Beginn der Maßnahme ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt UW 22 (abfallrecht.rgu@muechen.de) ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin zu benennen, der/die für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.

3.9 Denkmalschutz

- 3.9.1 Bodendenkmäler, hier D-1-7835-0413 und D-1-7835-0412, sind nach Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Ist dies nachweislich nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Ausgrabung durch die Vorhabensträgerin vorzunehmen.
- 3.9.2 Oberirdische Baudenkmäler sind zu erhalten. Die Platzoberfläche ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

4. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

II.

Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Kostenrechnung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus §§ 11, 29 und 28 PBefG i.V.m. § 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.06.2014, bei der Regierung von Oberbayern eingegangen am 04.07.2014, die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 13.08.1968 für den Planfeststellungsabschnitt 13 (heutige U-Bahnlinien U3/U6) und vom 02.10.1973 für den Planfeststellungsabschnitt 39 (heutige U-Bahnlinien U1/U2) für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofes Sendlinger Tor festzustellen. Die Hauptziele der Maßnahme liegen in der brandschutztechnischen Modernisierung, der Anpassung der Barrierefreiheit und der Verbesserung der Verkehrsflüsse im U-Bahnbauwerk.
2. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden in der Landeshauptstadt München vom 02.01.2015 bis zum 02.02.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher im Amtsblatt Nr. 35/2014 der Landeshauptstadt München veröffentlicht worden.
3. Der Antrag wurde den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet.
5. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 02.01.2015 bis zum 16.02.2015 wurden Einwendungen nicht erhoben.
6. Die Antragstellerin hat am 07.05.2015 bei der Regierung von Oberbayern einen Tekturantrag („Tektur a“) eingereicht, hierbei hat sie insbesondere in Reaktion auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt München die Planung überarbeitet:
 - Änderung der Bohrpfahlwand des Querschlags Blumenstraße aufgrund vermessungstechnisch aufgenommenener Bestandslage der Bohrpfahlwand der Kreissparkasse
 - Verschiebung der Lage des Notausstiegs südlich der Kreissparkasse aufgrund der Änderungen im Querschlag Blumenstraße
 - Verschiebung der Feuerwehranfahrtszone am Querschlag Blumenstraße aufgrund der verschobenen Lage des Notausstiegs
 - Anpassung eines betrieblichen WC-Raumes auf der Ebene SU (heutige Linien U1/U2, Gleis 2)

Am 15.09.2015 ging bei der Regierung von Oberbayern ein weiterer Tekturantrag („Tektur b“) ein, mit dem der Forderung der Branddirektion der Landeshauptstadt München nach einer Einhausung der westlichen Treppeanlage auf der Ebene SE (heutige Linien U3/U6) entsprochen wurde.

Die Planunterlagen beinhalten die Unterlagen aus beiden Anträgen und sind mit „Tektur a“ und „Tektur b“ gekennzeichnet.
7. Eine mündliche Erörterung konnte entfallen, nachdem Einwendungen Dritter nicht vorlagen und alle beteiligten Träger öffentlicher Belange ihren Verzicht auf einen Erörterungstermin erklärt hatten.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Auf Grund von § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, ebenso keine Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Europäische Vogelschutzrichtlinie).

Zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut Mensch:

Im Zeitraum der Bauausführung werden die Arbeiten wahrnehmbar sein, insbesondere die Arbeiten zur Errichtung von Spundwänden, der Fahrbahnbau sowie Meißel- und Bohrpfahlarbeiten. Gesundheitsgefährdende Werte werden hierbei nicht erreicht; zur Verminderung der Auswirkungen wird die Vorhabensträgerin zu Schutzmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen verpflichtet.

Die Bauarbeiten werden nur werktags von Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr durchgeführt. Dabei werden nur Arbeitsgeräte eingesetzt, die nach dem derzeit technischen Stand optimal schallgedämpft sind.

Die Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen der Anlage im Endzustand übersteigen die heutigen Werte nicht und sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

Zum Schutz gegen Erschütterungen und Körperschall aus dem U-Bahn-Betrieb werden seit Jahrzehnten in München die Gleisanlagen mit Schutzsystemen ausgestattet. Je nach Lage der Tunnel zur Oberflächenbebauung kommen geeignete dämmende Oberbaukonstruktionen zum Einbau.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs der U-Bahn hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen deutlich unter den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums vom 03.07.1991, ebenso liegen die Stromfeldstärken aus dem Fahrbetrieb deutlich unter den Werten der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die bei den hier zu beurteilenden Gleichstromfeldern als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Streuströme treten aus dem Tunnel nicht aus.

Schutzgut Boden:

Im Bereich des U-Bahnbauwerks gibt es bereits heute einen hohen Versiegelungsgrad. Natürliche oder naturnahe Böden kommen im Umgriff des Bauvorhabens nicht vor.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Baumaßnahme sind nicht ersichtlich.

Schutzgut Wasser:

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauzeit muss an der Baustelle zum Teil Grundwasser entnommen und an anderer Stelle wieder eingeleitet werden. Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, vor der Wiedereinleitung die Freigabe des Wasserwirtschaftsamts München nach Probenahme abzuwarten. Nachteilige Veränderungen des Wassers sind nicht zu befürchten.

Anfallendes Oberflächenwasser wird vor Ort versickert.

Die Eingriffe während der Bauzeit werden nur unter weitreichenden Prüf- und Überwachungsauflagen genehmigt.

Das fertige Bauwerk könnte das Grundwasser beeinflussen. Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Gutachten Maßnahmen vorgeschlagen, die Auswirkungen zu minimieren.

Schutzgut Klima, Luft:

Abgase von Baumaschinen, baubedingter Staub und der (teils vorübergehende) Verlust an Einzelbäumen und Grünflächen beeinträchtigen während der Bauzeit und, sofern der Verlust im Bereich des U-Bahnhofes dauerhaft ist, auch nach der Bauzeit die lufthygienischen Verhältnisse. Die Vorhabensträgerin wird die bau- oder anlagebedingten Verluste am Ort oder auf Ausgleichsflächen kompensieren.

Negative Auswirkungen aus dem fertigen Bauwerk auf dieses Schutzgut sind darüber hinaus nicht zu erwarten. Die U-Bahn wird mit elektrischer Energie betrieben und gestattet einen vor Ort emissionsfreien Personentransport mit großer Kapazität.

Schutzgut Flora und Fauna:

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Gesamtheit der im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen wird als erheblich bewertet. Der größte Teil davon liegt im Gehölzrückschnitt und Freiräumen des Baufeldes.

Die geplante Baumaßnahme erfordert insgesamt die Beseitigung von 21 Bäumen innerhalb des Baustellenbereiches. Weitere acht Bäume müssen zurückgeschnitten werden.

Für dreizehn dieser Bäume hat die Untere Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München bereits Einzelfallgenehmigungen erteilt und für einen Baum den Rückschnitt genehmigt. Diese Maßnahmen sind damit nicht mehr Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die zum Erhalt bestimmten Bäume werden durch die Vorhabensträgerin vor einer Beschädigung durch die Baumaßnahmen geschützt.

Nach Fertigstellung des Baus steht der nicht zur Versiegelung bestimmte Teil der betroffenen Flächen wieder als Standort bzw. Lebensraum zur Verfügung; die Gestaltung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung:

Das Vorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, abgesehen vom Zeitraum der Bauausführung, wo Bauflächen und –geräte örtlich wahrnehmbar sind. Das Bauwerk an sich befindet sich unter der Oberfläche. Die Hinweise der Landeshauptstadt München zur Oberflächenwiederherstellung, insbesondere was Entlüftungseinrichtungen und Fahrstuhlschächte angeht, sind durch die Vorhabensträgerin aufgenommen und durch entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden.

Eine Funktion als überörtlich bedeutsamer Erholungsraum kommt den betroffenen Flächen nicht zu.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz:

Im Umgriff der Baumaßnahme befinden sich durch die innerstädtische Lage Boden- und Baudenkmäler. Die Hinweise der Landeshauptstadt München und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind durch die Vorhabensträgerin im Verfahren aufgenommen und durch entsprechende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden.

Die Antragsunterlagen sehen eine Reihe von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Vorhabensträgerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinn des § 3c Abs. 1 UVPG zu rechnen. Im Ergebnis geht die Regierung von Oberbayern daher von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Genehmigung des Vorhabens auf die umweltrelevanten Aussagen im Antrag und die Stellungnahme der Landeshauptstadt München als örtlich zuständiger Umweltbehörde.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen der Feststellung der Pläne nicht entgegen. Die Regierung von Oberbayern hat dies am 30.12.2015 in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Befriedigung großer Nachfrage ist in großstädtischen Räumen wie dem Münchener nur durch schienengebundene Verkehrsmittel möglich.

Elektrisch betriebene schienengebundene Verkehrsmittel sind gegenüber anderen Verkehrsmitteln wie Bus und Pkw durch Fahrkomfort, Schnelligkeit, Sicherheit für den Fahrgast und vor allem Umweltfreundlichkeit hinsichtlich Lärmabstrahlung und Wegfall von Abgasimmissionen am Betriebsort überlegen.

Der U-Bahnhof Sendlinger Tor ist einer der wichtigsten Umsteigepunkte im Münchener Nahverkehrsnetz. Die Anpassung des Bauwerks an die heutigen Standards und die Bedürfnisse der Fahrgäste steigert die Attraktivität des Transportsystems und trägt dazu bei, den motorisierten Individualverkehr in der Innenstadt zu reduzieren bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Reduzierung des Individualverkehrs an der Oberfläche führt zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft im Ballungsraum München und zu einer Erhöhung der Lebensqualität. So stellen der Bau und der Betrieb einer U-Bahn insgesamt eine bedeutende Umweltschutzmaßnahme dar.

Aus diesem Grund ist der Neubau von U-Bahn-Strecken und die Anpassung der bestehenden Bauwerke an das heutige und das prognostizierte prognostizierten hohe Verkehrsaufkommen vorrangig weiterzuführen.

Die Planrechtfertigung des Abschnitts wurde von der Antragstellerin im Erläuterungsbericht ausführlich erbracht.

Unter anderem führt sie aus:

Aufgrund der zentralen Lage im Netz stellt der Bahnhof mit heute rund 145.000 Fahrgästen pro Tag einen der wichtigsten Zugangs- und Umsteigepunkte im Münchner U-Bahnnetz dar.

Die Fahrgastzahlen sind seit der Inbetriebnahme in den siebziger und achtziger Jahren mit der laufenden Erweiterung des U-Bahnnetzes kontinuierlich angestiegen. Die heutigen Fahrgastzahlen führen zu Störungen in der betrieblichen Abwicklung. Die Prognose zeigt für die nächsten Jahre zudem eine weiter steigende Tendenz.

Insbesondere beim Aus- und Umsteigen zwischen den beiden Bahnsteigebenen entstehen Wartezeiten mit Rückstaus der Fahrgäste bis an die Bahnsteigkanten. Dies kann zu Störungen bei der Zugabfertigung und damit zu Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf führen. Der Platzmangel wird teilweise verursacht, teilweise verstärkt dadurch, dass sich die Fahrgastströme insbesondere im Zulauf der Treppenanlagen überschneiden und dadurch gegenseitig behindern.

Die Umsteigeströme würden sich mit der zweiten S-Bahn-Stammstrecke nur marginal reduzieren, so dass ein Einfluss zu vernachlässigen ist. Die Innenstadtentlas-

tungsstrecke U9 kann zu einer Reduzierung der Umsteiger führen, eine zeitnahe Realisierung ist derzeit nicht absehbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen im Erläuterungsbericht nach eingehender Überprüfung und Würdigung an und macht sie zur Grundlage ihrer Entscheidung.

E. Öffentliche Belange

Bautechnik

Die Prüfung durch die Regierung von Oberbayern, Technische Aufsichtsbehörde, ergab, dass gegen die vorgelegte Genehmigungsplanung keine Bedenken in bautechnischer Hinsicht bestehen.

Die beteiligten Vereinigungen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) haben im Verfahren die Einhaltung der gültigen Regelwerke zur baulichen Herstellung der barrierefreien Nutzbarkeit der Verkehrsanlagen angemahnt.

Die Vorhabensträgerin hat die Einhaltung der Normen sowie der zwischen Baureferat München und Städtischem Beraterkreis Barrierefreies Planen und Bauen vereinbarten Standards zugesagt. Es würden im Rahmen der weiteren Planungen alle Richtlinien, Normen und Leitfäden zum Thema Barrierefreiheit berücksichtigt und angewendet. Zwischen den Vereinen und der Vorhabensträgerin wurde ein enger Austausch zur behindertengerechten Gestaltung des Bauwerks vereinbart.

Immissionsschutz

Vom Betrieb des Bahnhofs Sendlinger Tor gehen keine unzulässigen Schalleinwirkungen auf Wohnanwesen aus.

Die Berechnung und Beurteilung von Geräuschen des Schienenverkehrs, die durch Neubau und Änderung von Schienenwegen hervorgerufen werden, regelt die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Da die U-Bahn unterirdisch betrieben wird, sind Schalleinwirkungen des Schienenverkehrs an Wohngebäuden nicht zu erwarten.

Zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit wird festgestellt:

Die Vorhabensträgerin hat eine schalltechnische und eine erschütterungstechnische Untersuchung der Bauphasen veranlasst (Berichte Nr. 730-4112-1 und 730-4112-2 vom 30.05.2014 des Gutachterbüros Möhler & Partner AG), Anlagen 9 und 10 der Planunterlagen. Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus eine Stellungnahme des Gutachterbüros vorgelegt, aus der Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen hervorgehen.

Die Regierung von Oberbayern bewertet diese wie folgt:

Die vom Gutachter angesetzten Emissionspegel der verwendeten Baugeräte entsprechen Literaturangaben zum derzeitigen Stand der Technik.

Das Gutachten bewertet den Betrieb der Baustelle nur während der Tagzeit von 7 bis 20 Uhr. Die Stadtwerke München GmbH führt in ihrem Antrag aus, dass Bau-

arbeiten an der Oberfläche und in offenen Baugruben im Regelfall nur tagsüber an Werktagen stattfinden sollen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ordnet die Regierung von Oberbayern an, dass Lärm und Erschütterungen erzeugende Arbeiten auf der Baustelle nur werktags zwischen 7 und 20 Uhr ausgeführt werden dürfen.

Für die insgesamt an Wohngebäuden einige Wochen andauernde Lärm- und Erschütterungseinwirkung stellt die Regierung von Oberbayern mit dem vorliegenden Beschluss von Amts wegen das Vorliegen öffentlichen Interesses gemäß Abschnitt 5.2.2 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - AVV Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) fest.

Gemäß Nr. 4.1 Satz 1 AVV Baulärm sollen geräuschkindernde Maßnahmen dann angeordnet werden, wenn Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Nach dem Gutachten beträfe dies insbesondere das Spundwandeinrütteln und das Setzen der Bohrpfähle.

Alternative Bauverfahren mit geringerer Lärmentwicklung sind der Regierung von Oberbayern nicht bekannt. Eine zeitliche Streckung der Maßnahme würde zwar die Zeitdauer, nicht aber die Pegelhöhe der arbeitstäglichen Lärmbelastung reduzieren – unter gleichzeitiger Inkaufnahme einer Verlängerung der Dauer dieser Bauphase.

Bei den weitaus meisten der von Lärmimmissionen betroffenen Immissionsorte handelt es sich um mehrgeschossige Gebäude. Daher sind aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. in der Form transportabler Wände wie bei Tiefenbohrungen eingesetzt), vor den Gebäuden aufgestellt, nur wenig wirksam. Die Baustelle schreitet ständig fort und eine wirksame Einhausung der Bohrstelle, die sich etwa stündlich ändert, ist somit ebenfalls nicht möglich.

Bei einem Teil der Arbeiten sei mit höheren Erschütterungseinwirkungen in der Nachbarschaft zu rechnen.

Im Hinblick auf die unter 3.5 getroffenen Nebenbestimmungen erscheinen die verbleibenden, nicht vermeidbaren Belästigungen während der Bauzeit für die Anwohner als hinnehmbar. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde das grundgesetzlich geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit. Im Ergebnis der Abwägung der einschlägigen Interessen geht die Planfeststellungsbehörde von einer zumutbaren Belastung aus.

Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet den Vorhabensträger, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet den Vorhabensträger ferner, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund hat die untere Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt München die Planunterlagen überprüft. Zu den Planunterlagen gehört auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text- und Planteilen (Anlage 8 der Genehmigungsunterlagen). Mit der vorliegenden Genehmigung ist die Vorhabensträgerin zu seiner Umsetzung verpflichtet.

Die Naturschutzbehörde hat Änderungen und Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verlangt. Zu den entsprechenden Handlungen wird die Vorhabensträgerin in den Nebenbestimmungen des Beschlusses verpflichtet. Vorabstimmungen zwischen den Naturschutzbehörden fanden bereits statt.

Die Landeshauptstadt München hat ferner im Vorgriff auf die Baumaßnahmen bereits Fällgenehmigungen für einzelne Bäume erteilt.

Altlasten

In den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern ist geregelt, wie beim Antreffen von Altablagerungen zu verfahren ist. Der Vorhabensträgerin obliegt es, diese zu beachten. Sie teilte der Regierung von Oberbayern mit, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen bereits begonnen hätten. Im Übrigen zum Schutz des Bodens die unter 3.7 aufgeführten Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Wasserrecht

Mit dem Vorhaben sind genehmigungspflichtige Benutzungen verbunden in der Form von:

- Grundwasserentnahme während der Bauzeit (§ 9, Abs. 1, Nr. 5 WHG)
- Versickern/Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit (§ 9, Abs. 1, Nr. 4 WHG)
- Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser (§ 9, Abs. 2, Nr. 1 WHG)

Zum Vorhaben wurde ein amtliches Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München zu den wasserwirtschaftlichen Belangen eingeholt.

Mit Verunreinigungen des zutage geförderten Grundwassers durch Sand, Feinteile und Schwebstoffe ist unter Umständen zu rechnen, was Auswirkungen auf die Konzeption der Benutzungsanlagen haben kann.

Im Einzugsbereich der geplanten Bauwasserhaltung sind nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes München Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen bekannt (Altlasten). Daher sind vor Beginn der Wasserhaltung Grundwasserbeprobungen erforderlich.

Das Bauwerk liegt im Schwankungsbereich des Grundwassers. Bei hohen Grundwasserständen besteht die Gefahr, dass das Grundwasser in das Bauwerk eindringt und durch dort eventuell vorhandene wassergefährdende Stoffe beeinträchtigt wird. Dies ist zuverlässig auszuschließen. Hierzu ist das Bauwerk bis zum Grundwasserhöchststand wasserdicht und auftriebsicher auszuführen.

Als maßgeblicher Grundwasserhöchststand kann der rekonstruierte Grundwasserstand von 1940 (HW 1940) herangezogen werden. Hierauf ist noch ein Zuschlag zu rechnen, der auch Aufstauwirkungen aus dem Bauvorhaben und benachbarten Bauwerken einschließt.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die gehobene Erlaubnis dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur beschränkten Erlaubnis (vgl. Art. 15 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG) stärker abzusichern (vgl. § 16 Abs. 1 WHG). Auf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Da ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Grundwasser während der Bauzeit der U-Bahn erforderlich ist und dies für die Realisierung des Vorhabens von hoher Bedeutung ist, wird hierfür eine gehobene Erlaubnis erteilt.

Zum fachgerechten Umgang mit dem Grundwasser werden die Nebenbestimmungen unter 3.2 des Beschlusses angeordnet.

Brandschutz und Rettungswesen

Die fachlichen Anforderungen an das fertige Bauwerk wurden im Verlauf des Verfahrens konkretisiert, um seine Gebrauchsfähigkeit sicherzustellen. Die fachliche Stellungnahme der Landeshauptstadt München wurde in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die Branddirektion beim Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, die Technische Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern und die Vorhabensträgerin standen zur Brandschutz- und Rettungsthematik mehrfach im intensiven Austausch. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum Antrag wurde auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde hin die den Antragsunterlagen beiliegende „Tektur b“ eingereicht (Anlage 16 der Planunterlagen). Mit diesem Tekturantrag kam die Vorhabensträgerin der Forderung der Branddirektion nach einer Einhausung der westlichen Treppenanlage auf der Ebene SE (heutige U-Bahnlinien U3/U6) nach. Die Einhausung ist notwendig, um insbesondere mobilitätseingeschränkten Fahrgästen einen sicheren Raum zu bieten, bis eine Rettung durch die Feuerwehr möglich ist.

Die genaue Ausgestaltung der Einhausung und die Erstellung eines den Bahnhof und die angrenzenden Tunnelstrecken umfassenden Brandschutzkonzeptes bleibt dem durch die Technische Aufsichtsbehörde zu führenden Verfahren nach § 60 BOStrab vorbehalten.

Ebenso ist der Vorhabensträgerin ein ausreichender Brandschutz während der Bauzeit aufzugeben.

Barrierefreiheit

Durch die Vorhabensträgerin wird in den Antragsunterlagen dargestellt, dass eines der Hauptziele des Bauvorhabens die Anpassung der Barrierefreiheit des Bauwerks an heutige Standards sei.

Die Vorhabensträgerin äußert sich zur Thematik im Erläuterungsbericht (4.2). Zur Erreichung des Ziels werden mehrere Maßnahmen aufgeführt:

- Anhebung der Bahnsteigbeläge
- Verlängerung der Lifte 1 und 2 an die Oberfläche an die Oberfläche
- Anpassung der Rampe im Sperrengeschoss
- Anpassung der Erreichbarkeit von Automaten
- Einrichtung eines taktilen Systems auf allen drei Ebenen als Orientierungshilfe (kontrastreiches Leitsystem, Bodenindikatoren, Handlaufbeschriftung an Festtreppen)

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Vereine, der Club Behinderter und ihrer Freunde München und Region e.V. und der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. haben sich zu den sie betreffenden Belangen geäußert. Einwände gegen die Planungen wurden nicht erhoben. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Einzelheiten der barrierefreien Ausgestaltung des Bahnhofs mit den Vereinen abzustimmen. Sie wird darüber hinaus im Städtischen Beraterkreis, in dem auch die Vorhabensträgerin ist, thematisiert.

F. Private Belange, Würdigung der Einwendungen

Die Vorhabensträgerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Nach Angaben der Vorhabensträgerin liegen ihr für die Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Vorhabensträgerin stehen, Einverständniserklärungen der Eigentümer vor.

Einwendungen hierzu wurden im Verfahren nicht erhoben.

G. Gesamtergebnis

Das bestehende U-Bahnbauwerk ist mit den Beschlüssen der Regierung von Oberbayern vom 13.08.1968 für den Planfeststellungsabschnitt 13 (heutige U-Bahnlinien U3/U6) und vom 02.10.1973 für den Planfeststellungsabschnitt 39 (heutige U-Bahnlinien U1/U2) bereits planfestgestellt. Streckengenehmigungen liegen für die heute von den Linien U3 und U6 befahrene Strecke mit Gültigkeit bis zum 30.09.2030 und für die heute von den Linien U1, U2 und U7 befahrene Strecke mit Gültigkeit bis zum 09.06.2021 bzw. 18.10.2024 vor. Eine erneute Prüfung der Notwendigkeit und des Verkehrswertes dieser Strecken war nicht notwendig, zumal die Planfeststellungsbeschlüsse auch nur hinsichtlich des U-Bahnhofes Sendlinger Tor geändert werden. Die Erforderlichkeit der Änderung der Beschlüsse wurde hinreichend dargelegt.

Insbesondere die bauzeitliche Nutzung von Grundstücken verschiedener Eigentümer nach Angaben der Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit diesen errichtet werden. Einwendungen gegen die Planungen sind nicht eingegangen.

Die Pläne konnten deshalb unter den gesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

H. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 56 PBefG i.V. mit Art. 1, 2, 4 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBL S. 43).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung (§ 29 Abs. 6 PBefG):

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweise:

1. Etwaige Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigungen durch den U-Bahnbau und -Betrieb (z.B. bei Mietminderungen oder wegen wirtschaftlicher Nachteile für Gewerbebetriebe und freiberuflich Tätige) werden mit diesem Beschluss nicht ausgeschlossen, ebenso wenig Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Grundstücksinanspruchnahmen. Derartige Ansprüche gegen die Vorhabensträgerin sind bei der Regierung von Oberbayern geltend zu machen. Auf Art. 75 Abs. 2 Sätze 2, 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen.
2. Nach § 60 BOStrab darf die Bauausführung aller Anlagen nur aufgrund von Unterlagen erfolgen, denen die Regierung von Oberbayern zugestimmt hat. Dies gilt auch für die Änderung von Bestandsbauwerken der U-Bahn in Großhadern. Die Zustimmung zu konstruktiven Einzelheiten bleibt dem Verfahren nach § 60 BOStrab vorbehalten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.
4. Im Bereich der offenen Baugruben dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem derzeit technischen Stand optimal schallgedämpft sind. Neben den gesetzlichen Bestimmungen (BlmSchG) sind insbesondere die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Emissionsrichtwerte“ vom 29.08.1970 und die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO – 32. BImSchV - einzuhalten.
5. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, ist gemäß Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu unterrichten.
6. Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen (z. B. wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen oder Injektionen ins Grundwasser) ist eine ergänzende wasserrechtliche Entscheidung bei der Landeshauptstadt München zu beantragen.
7. Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

Katzameyer
Regierungsdirektor